

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 21.07.2017

Drucksache Nr.: **17/0244**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

11.10.2017

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW und § 27 OBG entschieden:

Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2017

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Sankt Augustin im Jahr 2017 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 die oben genannte Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen (Drucksachen-Nr. 17/0209). Da das Hangelarer Spektakel in diesem Jahr

nicht stattfindet ist der für eine sonntägliche Ladenöffnung erforderliche Anlassbezug entfallen, so dass die Ordnungsbehördliche Verordnung aufzuheben ist.

Da die nächsten Sitzungen des Rates bzw. Haupt- und Finanzausschusses erst nach dem 05.09.2017 (Termin der ursprünglich vorgesehenen Ladenöffnung) stattfinden und eine Sondersitzung während der Sommerpause wegen einer möglichen mangelnden Beschlussfähigkeit ausscheidet, liegt eine Dringlichkeit im Sinne des § 60 GO NRW vor.

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.